

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

E r l ä u t e r u n g e n
zum Durchführungsplan
für den Baublock zwischen
Saarbrücker Straße, Schinkelstraße, Klenzestraße und
Dammannstraße.

139

- I. Die Planung.
- II. Maßnahmen zur Bodenordnung.
- III. Kosten.

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als
Anlage diesen Erläuterungen nachgeheftet.

I. Die Planung.

Der Durchführungsplan erfaßt einen Baublock und die den Baublock umschließenden Straßen, und zwar Saarbrücker Straße, Schinkelstraße, Klenzestraße, Dammannstraße.

Zur Entlastung der überbelegten Volksschule an der Steubenstraße/Ecke Wächtlerstraße, an der der Unterricht auch heute noch in 2 Schichten erfolgen muß, ist der Neubau einer weiteren Schule in diesem Bereich dringend erforderlich. In dem dicht bebauten Stadtteil - zwischen Steeler Straße und Ruhrallee - ist der bezeichnete Baublock für den Bau einer Schule besonders geeignet. Das nur ca. 500 m von der vorhandenen Schule entfernt liegende Gelände ist ausreichend groß, um eine normalklassige Schule mit Turnhalle, überdachtem Pausenhof und Schulhof zu errichten.

Im Durchführungsplan sind die Fluchtlinien des Baublocks festgelegt. Gleichzeitig ist das Schulgrundstück, für das der gesamte Baublock benötigt wird, durch einen Farbstreifen und entsprechende Beschriftung gekennzeichnet.

Außer einem durch Kriegseinwirkung zum größten Teil zerstörten Gebäude ist das Gelände unbebaut. Die Schulgebäude werden auf dem nördlichen Teil des Grundstücks, an der Saarbrücker Straße errichtet. Der südliche Grundstücksteil ist als ehemalige Kippe zur Bebauung ungeeignet und wird als Schulhof dienen. Im übrigen gelten, soweit der Durchführungsplan keine verbindlichen Festlegungen enthält, die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938, in Verbindung mit der örtlichen Baustufenordnung vom 17.1.1951/26.9.1951.

Die Höhenlage und die Entwässerung der vorhandenen Straßen bleibt unverändert.

II. Maßnahmen zur Bodenordnung.

Die Aufstellung des Durchführungsplanes erfolgt, da der Leitplan noch nicht förmlich festgestellt ist, gemäß § 5 (2) des Aufbaugesetzes als Einzelmaßnahme. Bei der Bodenordnung soll evtl. von der im § 14c (Umlegung) oder - falls erforderlich - der im § 14f (Enteignung) des Aufbaugesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.4.1952 genannten Bodenordnungsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden.

III. Kosten.

Die der Stadt aus der Verwirklichung des Durchführungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt:

1.) Kosten des Grunderwerbs:	156.000,-- DM
2.) Tiefbaukosten:	25.000,-- DM
	<hr/>
	181.000,-- DM
	=====

Die für den Schulneubau (einschließlich Turnhalle und Außenanlagen) voraussichtlich anfallenden Kosten sind überschläglich mit 1.400.000,-- DM ermittelt worden.

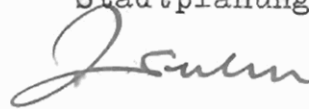
Essen, den 18. Februar 1958

Liegenschaftsverwaltung



Liegenschaftsdirektor

Stadtplanungsamt



Baudirektor

Tiefbauamt



Baudirektor



Baudezernat:



Beigeordneter.